

Ausschreibung für die Vergabe von

Stipendien im DFG

Sonderforschungsbereich

(SFB) 1527 - HyPERiON

Stand August 2023

1. Zweck der Förderung

Der SFB HyPERiON vergibt Kurzzeitstipendien an Masterstudierende kurz vor dem Abschluss, Personen mit Masterabschluss und Promovierende außerhalb des KITs. Die Stipendien dienen dem Zweck eines gegenseitigen Kennenlernens und der Orientierung vor dem Beginn einer Tätigkeit im Sonderforschungsbereich. Mit dieser Maßnahme sollen Promovierende an das Projekt herangeführt werden und als zukünftige Promovierende gewonnen werden.

2. Rechtsgrundlage

Grundlage der Vergabe ist die Richtlinie für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020 vom 23.09.2020. Sie ist zugänglich in den amtlichen Bekanntmachungen des KIT https://www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2020_AB_051.pdf und findet Anwendung, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

3. Voraussetzung für die Gewährung

Förderungswürdig sind insbesondere hochqualifizierte Masterstudierende kurz vor dem Abschluss, Masterabsolventinnen und -absolventen, sowie Promovierende, die an einer Tätigkeit innerhalb des SFB HyPERiON interessiert sind. Besonders Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland oder mit einer eigenen Forschungsidee, die sie innerhalb des SFBs durchführen möchten, gehören zur Zielgruppe.

4. Antragsverfahren

Die Stipendien werden auf der offiziellen Webseite des SFBs (<https://www.hyperion.kit.edu/>) ausgeschrieben. Eine Bewerbung für ein Promotionsstipendium muss folgende Unterlagen beinhalten:

- Lebenslauf
- Motivationsschreiben (inkl. Forschungsidee)
- Zeugnisse
- Unterstützungsschreiben einer/eines HyPERiON Teilprojektleiterin/-leiters

5. Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien erfolgt durch den Sprecher des SFB, Herrn Prof. Korvink. Bei der Entscheidung wird § 16 Abs. 2 der Richtlinie für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020 vom 23.09.2020 berücksichtigt. Die Partner

des SFB (RPTU Kaiserslautern, Universität Konstanz, Universität Stuttgart) werden über die Bewerbungen informiert und haben eine beratende Funktion.

Die Auswahl erfolgt in einer Gesamtwürdigung der Bewerbung. Insbesondere können die folgenden Auswahlkriterien Berücksichtigung finden: Studienleistungen, fachliche Passung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu HyPERiON, wissenschaftlich gesellschaftlicher Relevanz des Projektes, soziales Engagement, Zukunftspotential der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, ggf. soziale Kriterien, wissenschaftliche Qualifikation und bisherige wissenschaftliche Leistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (Zielstrebigkeit, fachliche Breite, wissenschaftliche Produktivität).

6. Stipendienleistungen Promotionsstipendien/ Qualifizierungsstipendien

Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach den jeweils geltenden Stipendiensätzen für Promotions- bzw. Qualifizierungsstipendien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu entnehmen aus DFG-Vordruck 2.22 - Verwendungsrichtlinien - Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) über Graduiertenkollegs.

Danach beträgt das Stipendium derzeit abhängig von der Qualifikation der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten und dem beabsichtigten Promotionsvorhaben für Promotionsstipendien zwischen 1.000 und 1.365 Euro monatlich (Grundbetrag) bzw. für Qualifizierungsstipendien von Masterstudierenden 861 Euro monatlich. Personen, die bereits einen Masterabschluss haben, erhalten die Leistungen für Promotionsstipendien.

Zusätzlich werden für Promotionsstipendien Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von derzeit 103 Euro monatlich (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt. Bei Promotionsstipendien, die für eine kurze Zeit zur Fertigstellung einer bereits fortgeschrittenen Promotion gewährt werden (Promotionsabschlussstipendien) wird über die Gewährung eines Sach- und Reisekostenzuschusses im Einzelfall entschieden.

Eine Kinderzulage kommt ggf. nach Maßgabe zu allen Stipendiengrundbeträgen hinzu. Sie orientiert sich an den DFG-Sätzen nach DFG-Vordruck 2.22 - Verwendungsrichtlinien - Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) über Graduiertenkollegs, dort unter Ziff. 4.2.4.3.. Sie beträgt derzeit monatlich

- bei einem Kind 400,-EUR
- bei zwei Kindern 500,-EUR
- bei drei Kindern 600,-EUR

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Kinderzulage um jeweils monatlich 100,-EUR.

Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten können Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen. Wird das Stipendium fortgesetzt, so werden bezogene Leistungen nach dem BEEG an die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten auf das Stipendium unter Ausnahme des Sockel-Elterngeldes angerechnet.

Fallen Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes in den Förderzeitraum, wird die Förderdauer auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin in der Regel um die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes verlängert. Das Stipendium wird während des Mutterschutzes weitergezahlt, soweit die Zuwendungsbestimmungen des Drittmittelgebers dies vorsehen.

7. Mitwirkungspflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Der Fortschritt des Kurzeitaufenthalts in HyPERiON muss mit den verantwortlichen Teilprojektleitenden regelmäßig besprochen werden. Zum Ende des Aufenthalts ist ein kurzer Abschlussbericht zu verfassen, der bei der/dem Teilprojektleiterin/-leiter und der Geschäftsstelle des SFBs einzureichen ist.

Die Geschäftsstelle des Sonderforschungsbereichs HyPERiON ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das geförderte Arbeitsvorhaben fertig gestellt, abgebrochen, unterbrochen oder an einer anderen Hochschule fortgesetzt wird.

Der Geschäftsstelle des SFBs HyPERiON sind unverzüglich alle Tatsachen zu melden, die für die Bemessung oder Weitergewährung des Stipendiums von Bedeutung sind. Ebenso sind Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen.

8. Nebenverdienste

Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind verpflichtet, sich auf den Stipendienzweck zu konzentrieren. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wenn diese die Erreichung des Stipendienzwecks nicht beeinträchtigt. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten in der Woche ein Viertel der regelmäßigen anzuwendenden tariflichen Arbeitszeit ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet. Das KIT prüft, ob die Erwerbstätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Das KIT behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Das KIT ist im Vorfeld der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über deren Dauer zu unterrichten. Nach Abschluss des Arbeitsvertrages ist eine Kopie desselben der Förderakte beizulegen.

9. Status der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber dem KIT aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellen das KIT von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Ein Stipendium kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei sein und nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG unterliegen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums

vorliegen, hat für inländische Stipendienggeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendienggebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT: Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung der Stipendienempfängerin bzw. des Stipendienempfängers oder deren bzw. dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen oder die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen.

Für den Abschluss einer Kranken- oder Haftpflichtversicherung ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat selbst verantwortlich.

Zum Unfallversicherungsschutz gilt grundsätzlich Folgendes:

- die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die sich auf dem Gelände des KIT im Auftrag oder mit Zustimmung des KIT aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände des KIT gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Für darüberhinausgehenden Unfallversicherungsschutz, z.B. für Wegeunfälle, sind die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten selbst verantwortlich.
- die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die am KIT immatrikuliert sind, sind während ihrer Aus- und Fortbildung an der Hochschule gesetzlich unfallversichert. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Soweit die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten am KIT beschäftigt sind, können sie im Rahmen dieser Tätigkeit als Beschäftigte unfallversichert sein.

Im Übrigen ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat für den Unfallversicherungsschutz grundsätzlich selbst verantwortlich.

10. Umgang mit personenbezogenen Daten

Die eingereichten Unterlagen der Stipendienbewerberinnen und -bewerber werden durch das SFB-Managementteam am KIT erhoben. Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden ausschließlich für die Zwecke der Stipendienvergabe verarbeitet.

Es verwaltet zudem die Förderakte und gibt die erforderlichen Daten an die für die Verwaltung und Auszahlung des Stipendiums zuständigen Stellen innerhalb des KIT weiter.

Die für das Bewerbungsverfahren erhobenen Daten werden im Falle einer Ablehnung innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewerbungsverfahrens gelöscht. Die personenbezogenen Daten von Stipendiatinnen und Stipendiaten werden mit dem Ablauf der anwendbaren Handels- bzw. steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht.

Das KIT wird im Rahmen des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen der Drittmittelgeber über die Vergabe der Stipendien berichten.

Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die

Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der jeweils geltenden Fassung weiterleiten.

Es ist sicherzustellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Stipendienverwaltungszwecken hinreichend informiert werden. Sofern dies in Zweifel steht, ist die Stabsstelle Datenschutz zu konsultieren. Gleiches gilt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Drittmittelgeber.